Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 09 64. Jahrgang

Donnerstag, 3. März 2011

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Jugendstadtratwahl 2011

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters Jugendstadtrat

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Jugendstadtrat

Nachdem der Oberbürgermeister der Stadt Solingen gemäß § 6 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl zum Jugendstadtrat der Stadt Solingen den Zeitraum für die Wahl des Jugendstadtrats, vom 16. - 20. Mai 2011 festgestellt hat, fordere ich hiermit gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl zum Jugendstadtrat zur Einreichung von Vorschlägen in Solingen auf.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

 Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst bis

spätestens 12. April 2011, 15.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter, Stadtdienst Jugend, Abt.: Jugendförderung, Burgstr. 101, 42655 Solingen eingereicht werden.

Damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können, ist eine möglichst frühzeitige Einreichung anzuraten.

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte auftreten, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat. Hierzu gehört auch die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

Vornamen, Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/ des Bewerbers Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am 1. Wahltag mindestens 14 Jahre und jünger als 18 Jahre sind. Der Wahl-Kandidatenberechtigte muss mindestens drei (3) Monate mit Hauptwohnsitz in Solingen gemeldet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss von fünf (5) Wahlberechtigten unterstützt werden.

3. Anforderungen an die "Unterstützungsunterschriften"

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen auf den Wahlvorschlag persönlich, eigenhändig und handschriftlich ihre Unterschrift abgeben. UnterzeichnerInnen müssen, Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

Solingen, 03.02.2011

Der Wahlleiter Jugendstadtrat

Hoferichter Erster Beigeordneter

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Dienstjubiläum

Am 07.03.2011 feiert Frau Christine Besele, beschäftigt beim Stadtdienst Jugend, Kindertageseinrichtungen, Leiterin der Kindertagesstätte Sonnenblume, ihr 40-jähriges Dienstjubiläum.

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von neun verkaufsoffenen Sonntagen in verschiedenen Stadtbezirken und in Gesamt-Solingen vom 25.02.2011

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 17.02.2011 für verschiedene Stadtbezirke und Gesamt-Solingen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 13.03.2011 innerhalb des Stadtbezirkes Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen dürfen am 27.03.2011 innerhalb des Stadtbezirkes Burg/Höhscheid in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Verkaufsstellen dürfen am 03.04.2011 innerhalb des Stadtbezirkes Mitte in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (4) Verkaufsstellen dürfen am 17.07.2011 innerhalb des Stadtbezirkes Wald in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (5) Verkaufsstellen dürfen am 14.08.2011 innerhalb des Stadtbezirkes Mitte in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein
- (6) Verkaufsstellen dürfen am 04.09.2011 innerhalb des Stadtbezirkes Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (7) Verkaufsstellen dürfen am 30.10.2011 in Solingen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (8) Verkaufsstellen dürfen am 04.12.2010 in Solingen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 25.02.2011

Norbert Feith Oberbürgermeister